ZENTRALSCHWEIZER
REGIERUNGSKONFERENZ

Leistungsvereinbarung

zwischen

den Kantonen Luzern, Uri, Schwyz, Obwalden, Nidwalden und Zug,
vertreten durch die Kantonsregierungen

Leistungskäufer

und

der Schweizerischen Fachstelle für Adoption, Hofwiesenstrasse 3, Postfach 352, 8042 Zürich,
vertreten durch Herrn Rolf Widmer, Geschäftsführer,

Leistungserbringerin

betreffend die Erbringung von Dienstleistungen aus dem Bereich nationale und internationale Adoptionen zu Gunsten der Vertragskantone.

I. Zweck

Mit diesem Vertrag übertragen die Vertragskantone Vollzugsaufgaben aus dem Bereich nationale und internationale Adoption an die Leistungserbringerin, um auf dem ganzen Gebiet der Vertragskantone eine angemessene Qualität in den Adoptionsverfahren sicherstellen zu können.

II. Grundlagen

Bei den ausgelagerten Tätigkeiten handelt es sich um Aufgaben gemäss Haager Adoptionsübereinkommen (SR 0.211.221.311), dem Bundesgesetz zum Haager Adoptionsübereinkommen (SR 211.221.31), dem Zivilgesetzbuch (SR 200), der Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern (PAVO SR 211.222.338) sowie den entsprechenden eidgenössischen und kantonalen Ausführungsbestimmungen.

III. Leistungskatalog und Organisation

1. Zu erbringende Leistungen

Die Leistungserbringerin erbringt für die Vertragskantone die nachfolgenden Leistungen. Die Kantone verpflichten sich, diese Leistungen bei ihr zu beziehen und abzugelten. Die Kantone können in diesem Vertrag Vorbehaltsklauseln zu einzelnen Leistungen anbringen:

Ziff.	Leistung	Abgeltung
a	Führen einer Informations- und Auskunftsstelle für adoptionswillige Eltern aus dem Raum der Vertragskantone, inkl. Erarbeitung und Bereithalten von Informationsmaterial sowie Sicherstellung eines telephonischen und „schaltermässigen" Auskunftsdienstes während den üblichen Bürozeiten.	Basisleistung
b	Erarbeitung und zur Verfügung Stellung standardisierter Formulare, Dokumente, Merkblätter, EDV-Vorlagen etc. sowie eines Behörden-Leitfadens für die Durchführung nationaler und internationaler Adoptionen, insbesondere zur Umsetzung des Haager Adoptionsübereinkommens.	Basisleistung
c	Sicherstellung der Archivierung der Akten während 10 Jahren. Mit Übergabe eines Adoptions-Dossiers an die Zentrale Behörde eines Kantons gehen sämtliche persönlichen Daten mit. Beim Leistungserbringer verbleiben einzig allgemeine Administrativunterlagen.	Basisleistung
d	Abklärung der adoptionswilligen Eltern und Erstellung des Sozialberichtes. Es ist mindestens je ein Gespräch bei der Leistungserbringerin und am Wohnsitz der Eltern (unter Beteiligung sämtlicher zum Haushalt gehörender Personen) durchzuführen. Die Gespräche haben in einem zeitlichen Abstand von mindestens zehn Wochen stattzufinden.	nach Zeitaufwand
e	Unterstützung der adoptionswilligen Eltern - bei der Suche und Bezeichnung des Adoptionspartners - bei der Erarbeitung des Unterhaltsverpflichtungsvertrages, - bei der fremdenpolizeilichen Abklärung, - bei der Zusammenstellung des Elterndossiers.	nach Zeitaufwand
f	Unterschriftsreife Vorbereitung der von den Zentralen Behörden der Vertragskantone zu fällenden Entscheide.	nach Zeitaufwand
g	Herkunftsabklärung, soweit dies die Möglichkeit der Zentralen Behörden der Kantone übersteigt. Der Leistungserbringer ist insbesondere die geeignete Stelle gemäss Art. 268c Abs. 3 ZGB, die das Kind beratend unterstützt.	nach Zeitaufwand
h	Berichterstattung und Rechnungsführung, -stellung gemäss Ziffer V und VI der Leistungsvereinbarung.	

2. Personal

Die im Katalog aufgezählten Leistungen sind von einer Fachperson zu erbringen. Es handelt sich dabei um diplomierte Sozialarbeiter/innen, dipl. Psychologinnen oder entsprechende Berufe, die über einen Hochschulabschluss verfügen müssen. Die Leistungserbringerin verpflichtet sich, dass das die Leistungen erbringende Personal neben der entsprechenden Ausbildung auch über Praxis im Bereich der internationalen Adoption verfügt. Sie stellt eine regelmässige Aus- und Weiterbildung ihres Personals sicher.

Der Beizug von Fachpersonen sowie die Vergabe von Aufträgen durch die Leistungserbringerin sind mit der Zentralen Behörde des betroffenen Kantons abzusprechen.

3. Infrastruktur

Die Leistungserbringerin stellt die für die Aufgabenerfüllung notwendige Infrastruktur auf dem Gebiet der Vertragskantone zur Verfügung. Diese wird durch die Basisleistung sowie durch Bezahlung der einzelnen Dienstleistungen abgegolten.

4. Vorbehaltsklauseln

Der Kanton Zug bezieht von der Leistungserbringerin einzig die Leistungen lit. b gemäss Leistungskatalog Ziffer III.1. Diese werden pauschal gemäss Verteilschlüssel der Kantone abgegolten.

Der Kanton Luzern verzichtet auf die Leistung lit. f. gemäss Leistungskatalog Ziffer III.1.

IV. Verfahren

1. Adoptionswillige Eltern melden sich zwecks Adoption bei der Zentralen Behörde ihres Wohnsitzkantons. Melden sie sich bei der Leistungserbringerin, weist die diese zwecks Anmeldung an die zuständige kantonale Zentrale Behörde.

2. Die Zentrale Behörde des Wohnsitzkantons eröffnet gemäss Leitfaden der Leistungserbringerin ein Dossier und leitet dieses an die Leistungserbringerin weiter, sofern eine Adoption nicht schon ausgeschlossen werden kann.

3. Die Leistungserbringerin führt das Verfahren in Koordination mit der Zentralen Behörde und den adoptivwilligen Eltern durch.
   Insbesondere verlangt die Leistungserbringerin von der kantonalen Zentralen Behörde die von dieser zu erbringenden Dokumente ein und bereitet deren Entscheide im Entwurf vor.

4. Mit der Dossier-Schlussabrechnung übergibt die Leistungserbringerin der kantonalen Zentralen Behörde sämtliche Akten eines Verfahrens mit Ausnahme reiner Administrativakten.

5. Die Verantwortung über das Verfahren verbleibt in jedem Verfahrensstadium bei der zuständigen kantonalen Zentralen Behörden

V. Berichterstattung

1. Die Leistungserbringerin erstattet den Vertragskantonen jährlich Bericht.

2. Der Bericht gibt Auskunft zu folgenden Punkten:
   a) Allgemeiner Tätigkeitsbericht
   b) Statistischer Teil über die Tätigkeiten gemäss Leistungskatalog (Anzahl Fälle, Art der Erledigung und zeitlicher Aufwand)
   c) Bemerkungen zu den Tätigkeiten gemäss Leistungskatalog
   d) Bericht über das ausführende Personal
   e) Finanzbericht (Kosten- und Leistungsrechnung)
   f) Revisionsbericht einer unabhängigen Kontrollstelle zum Finanzbericht
   g) Rückmeldungen aus den Kantonen betreffend Verlauf der bewilligten Pflegeverhältnisse und ausgesprochenen Adoptionen.

3. Der Bericht ist an die in Ziffer VI. 6. genannten Fachstellen einzureichen bis spätestens Ende März eines jeden Jahres.

VI. Rechnungsführung

1. Die Leistungserbringerin verpflichtet sich zur Führung einer Kosten- und Leistungsrechnung.

2. Die Basisleistung ist den Kantonen jährlich in Rechnung zu stellen. Sie entspricht für die Jahre 2007 und 2008 der Multiplikation von Fr. 1'800.-- x 35 (Durchschnitt der Anzahl abgeschlossener Fälle der Jahre 2004 - 2007) = Fr. 63'000.--.
   Die Kantone LU, UR, SZ, OW und NW tragen die Basisleistungen im Verhältnis der während der Jahre 2004 - 2007 abgeschlossenen Dossiers.
   Für die Jahre 2007 und 2008 beträgt der Verteilschlüssel[1]; Luzern 56 % oder Fr. 35'280.--; Uri 4 % oder Fr. 2'520.--; Schwyz 25 % oder Fr. 15'750.--; Obwalden 6 % oder Fr. 3'780.--; Nidwalden 9 % oder Fr. 5'670.--.
   Zug bezahlt direkt und zusätzlich zur Basisleistung gemäss Absatz 1 Fr. 1 500. --.

3. Ab 2009 wird die Abgeltung für die Basisleistung jährlich nach folgender Formel neu berechnet und den Kantonen anteilsmässig in Rechnung gestellt:
   Fr. 1'800.-- erhöht um die Teuerung gemäss Landesindex der Konsumentenpreise (Basis Dezember 2005, Index Dezember 2006 = 100.6) x Durchschnitt der Anzahl abgeschlossener Fälle der letzten vier Jahre (stets unter Einbezug der Inlandfälle).
   Zug bezahlt direkt und zusätzlich zur Basisleistung Fr. 1 500. --(ebenfalls indexiert).

4. Die Leistungen, die nach Aufwand abzurechnen sind, können mit Fr. 107.--/Stunde für Facharbeiten und mit Fr. 61.--/Stunde für Administrativarbeiten in Rechnung gestellt werden.
   Spesen werden entschädigt mit Fr. 0.75/Autokm, Fr. 25.--/Auswärtsessen, öffentlicher Verkehr und weitere Auslagen nach den effektiven Kosten.

---

[1] Anzahl Fälle im Durchschnitt der Jahre 2004 – 2007 (der Kantone LU, UR, SZ, OW und NW)

5. Die Leistungserbringerin kann ihre Aufwendungen pro Dossier in Rechnung stellen, indem jedem Entscheidentwurf eine Rechnung mit Leistungserfassung beigelegt wird und am Schluss eine Schlussabrechnung erfolgt.
   Es ist Sache der Kantone, welchen Kostenanteil sie den adoptivwilligen Eltern in Rechnung stellen. Der Aufwand für Herkunftsabklärungen (Leistung Ziffer III.1.g) ist von der Leistungserbringerin direkt der ihre Herkunft abklärenden Person in Rechnung zu stellen.

6. Die Basisleistung (Fr. 1'800.--/Fall) sowie die Stundenansätze werden indexiert (Basis Dezember 2005, Index Dezember 2006 = 100.6) und jährlich auf den 1. Januar angepasst, erstmals 1.1.08:

$$\frac{\text{neuer Index X Abgeltung}}{\text{alter Index}}$$

7. Die Leistungserbringerin stellt die Kantonsbeiträge den Zentralen Behörden der Kantone in Rechnung:

Luzern	Regierungsstatthalter des Amtes Luzern Bundesplatz 14 Postfach 3439 6002 Luzern
Uri	Justizdirektion Uri Abteilung Bürgerrecht und Zivilstandswesen Rathausplatz 5 6460 Altdorf
Schwyz	Departement des Innern Departementssekretariat Kollegiumstrasse 28 Postfach 2160 6431 Schwyz
Obwalden	Sicherheits- und Gesundheitsdepartement Sozialamt Dorfplatz 4 Postfach 1261 6060 Sarnen
Nidwalden	Gesundheits- und Sozialdirektion Sozialamt Engelbergstrasse 34 6371 Stans

Zug	Direktion des Innern Kantonales Sozialamt Verwaltungsgebäude am Postplatz Postfach 146 6301 Zug

VII. Schlussbestimmungen

1. Dieser Vertrag tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2007 in Kraft. Er ersetzt die Vereinbarung aus dem Jahre 2003.
2. Der Vertrag ist unbefristet. Er wird um jeweils ein Jahr verlängert, wenn keine Kündigung erfolgt.
3. Der Vertrag kann von jeder Vertragspartei unter Einhaltung einer einjährigen Kündigungsfrist per 31. Dezember gekündigt werden, erstmals auf den 31.12.2009.
   Wird der Vertrag von einem Kanton gekündigt, so bleibt er unter Ausschluss des kündenden Kantons weiter bestehen. Die Basisleistung reduziert sich um den aktuellen Anteil des austretenden Kantons. Die Leistungserbringerin hat, unbeachtlich der Kündigungsfrist, das Recht, innert Monatsfrist nach Eingang einer Kündigung durch einen Kanton den Vertrag per Austritt des kündenden Kantons selber zu künden.
   Mit Zustimmung aller Parteien kann der Vertrag oder Teile davon unbeachtlich der Kündigungsfristen und -termine auf jeden Zeitpunkt hin abgeändert werden.
4. Streitigkeiten zwischen den Parteien sind mit verwaltungsrechtlicher Klage gemäss Rechtspflegeerlass des Kantons Schwyz zu erledigen.
5. Die Zentrale Behörde des Kantons Schwyz gilt für die Leistungserbringerin als Ansprechpartner für alle Kantone in Angelegenheiten, die alle gleich betreffen.

Leistungskäufer:

Kanton Luzern

Ort, Datum, Unterschrift

Luzern 14. Juli 08

Kanton Uri

Ort, Datum, Unterschrift

Altdorf, 28. Juli 08

Kanton Schwyz

Ort, Datum, Unterschrift

Schwyz 7.7.08

Kanton Obwalden

Ort, Datum. Unterschrift

Sarnen 31.7.08

Kanton Nidwalden

Ort, Datum, Unterschrift

Stans, 13.08.08

Kanton Zug

Ort, Datum, Unterschrift

Zug, 20. August 2008

Leistungserbringerin:

Schweizerische Fachstelle für Adoption

Ort, Datum, Unterschrift

ZH, 02.10.08